



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2022/4730/DORI/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Rief / Mag. Flür

DW: 1455

Innsbruck, 10.10.2022

Betrifft: Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten von Elektrofahrzeugen

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.09.2022
zust. Referentin: Mag.^a Brichta-Hartmann Christina

Sehr geehrte Frau Mag.^a Brichta-Hartmann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit dem die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen erlassen werden, wie folgt Stellung:

Ziel der Verordnung ist es, die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, welche bereits im Amtsblatt für das Eichwesen mit der Sondernummer 3/2006 veröffentlicht und 2016 adaptiert wurden, erneut zu präzisieren. Diese Präzisierung umfasst die spezifischen technischen Anforderungen an die Ladetarifgeräte.

Grundsätzlich stimmt die Arbeiterkammer Tirol dem Entwurfsvorschlag zu, möchte jedoch folgende Kritikpunkte anbringen:

A. Geeichte Zeitmessung

Fraglich ist, warum der Verordnungsentwurf die Zeitmessung nicht in die Eichpflicht inkludiert. Wie in den Erläuterungen vermerkt, gibt es Ladetarifgeräte, welche sowohl nach gelieferter elektrischer Energie als auch nach Zeit abrechnen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre es daher erforderlich, dass auch die Zeit entsprechend geeicht wird, um eine valide Abrechnung zu gewährleisten.

B. Rechnerisches Korrekturverfahren verpflichtend anwenden

In den Erläuternden Bemerkungen wird unter Abschnitt B, Z 10 erwähnt, dass neben den bestehenden Messabweichungen, elektrische Verluste in den Leitungen, Relais, Schützen oder Stecker, die zwischen der Energiemessung und der Schnittstelle des Ladepunktes liegen, zusätzliche Abweichungen verursachen und diese grundsätzlich zu Lasten des Kunden gehen. Im Entwurf Anhang B wird darauf Bezug genommen und es wird die Minimierung dieses Zusatzfehlers durch ein rechnerisches Korrekturverfahren erlaubt. Die Verordnung gibt zwar an, dass der Zusatzfehler maximal $\pm 0,5$ Prozentpunkte betragen darf und die Eichfehlergrenzen nicht zu überschreiten sind, die Arbeiterkammer Tirol vertritt aber die Ansicht, dass dieses Korrekturverfahren zwingend, sofern nicht technisch anders lösbar, angewandt werden muss. Zum Schutz der Konsument:innen ist der Fehler jedenfalls zu minimieren und alle dafür vorgesehenen Mittel sind hierfür einzusetzen.

C. Softwareanforderungen konkretisieren

Im Anhang Abschnitt C, Z 3 werden Informationen angeführt, welche der vom Ladetarifgerät erzeugte Datensatz beinhalten muss. Die Arbeiterkammer Tirol regt hier die Aufnahme folgender Zusatzinformationen an:

- Name des Stromverkäufers/der Stromverkäuferin bzw. der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners
- Verpflichtende Aufnahme der Tarifinformationen

D. Aufschriften ergänzen

Gemäß Anhang Abschnitt E, Z 2 muss das Ladetarifgerät an gut sichtbarer Stelle verschiedenste Aufschriften aufweisen. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol müssten bei einzelnen Angaben folgende Änderungen vorgenommen werden:

- *Name oder Firmenzeichen des Herstellers der Ladestation*
Hier müsste zusätzlich auch der Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin, sprich der/die Stromverkäufer:in angeführt werden.
- *Maximaler Ladestrom in A oder maximale Ladeleistung in W oder kW*
Um eine einfache Handhabung für die Konsument:innen zu ermöglichen, sollte jedenfalls die Angabe in kW verpflichtend angegeben werden, da die Batteriekapazität üblicherweise in kWh angegeben wird und die Umrechnung somit leichter ist. Zwar ist die Umrechnung in Watt über die Multiplikation der

angegebenen Ampere und der Bezugsspannung (Volt) möglich, aber über dieses Fachwissen zur Umrechnung dürfte nur ein Bruchteil der Konsument:innen verfügen. Darüber hinaus hat sich die Einheit kW in diesem Sektor bereits stark etabliert und Konsument:innen können sich darunter etwas vorstellen, somit sind auch Preisvergleiche und Relationen (zu Haushaltsstrom, zu Wärmekosten) einfacher.

Zudem sollten auf den Aufschriften jedenfalls die Abrechnungsmodalitäten (Zeit und/oder Energie) sowie der dazugehörige Tarif angegeben werden, um für Klarheit für die Konsument:innen zu sorgen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher höflich die vorgebrachten Kritikpunkte in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner